

# RS Vwgh 2002/2/27 2000/13/0095

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.2002

## Index

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

UStG 1994 §12 Abs1 Z1;

## Rechtssatz

Gemäß § 12 Abs 1 Z 1 UStG 1994 steht der Vorsteuerabzug erst zu, wenn die Lieferung (für die der Vorsteuerabzug begehrt wird) an den Unternehmer ausgeführt worden ist. Für erst zu erbringende Lieferungen kann kein Vorsteuerabzug vorgenommen werden, auch wenn eine Vorausrechnung vorliegt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000130095.X01

## Im RIS seit

03.07.2002

## Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)